

Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Hansestadt Demmin

Auf der Grundlage der §§ 5 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.07.2026 folgende Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Hansestadt Demmin erlassen:

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Demmin. Die Kinder und Jugendlichen erhalten dadurch die Möglichkeit, sich in das Geschehen ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Hierdurch können sie ihr Recht auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die sie selbst betreffen, wahrnehmen. Durch das Kinder- und Jugendparlament wird dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen und dem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V Rechnung getragen.

§ 1

Kinder- und Jugendparlament

- (1) In der Hansestadt Demmin wird ein von Kindern und Jugendlichen der Stadt direkt gewähltes Kinder- und Jugendparlament eingerichtet.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament ist kein Organ der Stadt. Es hat beratende Funktion. Der/die Bürgermeister/in, die Stadtvertretung und die Stadtverwaltung unterstützen gemeinschaftlich die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments tatkräftig und nachhaltig.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet unparteilich und konfessionell ungebunden. Es handelt nach dem Grundgesetz und dem Gleichbehandlungsgrundsatz und setzt sich für einen freien Meinungsaustausch zwischen allen Generationen ein.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament kann Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Das Kinder- und Jugendparlament ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Auswahl seiner Aufgaben und Themen frei.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Rechte des Kinder- und Jugendparlaments

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament vertritt die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen der Stadt und wird die Stadtvertretung, deren Ausschüsse, die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit bei Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen von Demmin betreffen, beraten und unterstützen.
- (2) Ziel des Kinder- und Jugendparlaments ist es, aktiv bei der Kommunalpolitik der Hansestadt mitzuwirken und junge Menschen für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.
- (3) Im Vorfeld von Entscheidungen über städtische Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, kann die Sprecherin oder der Sprecher des Kinder- und Jugendparlaments durch die Stadtvertretung oder den mit der Sache befassten Ausschuss auf Antrag angehört werden.
- (4) Der oder die Sprecher/in des Kinder- und Jugendparlaments hat das Recht, Anliegen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, an die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung über den/die Bürgermeister/in heranzutragen.
- (5) Der oder die Sprecher/in des Kinder- und Jugendparlaments ist berechtigt, dem Ausschuss für Soziales, Schulen und Kultur, Beschlussempfehlungen vorzuschlagen und Stellungnahmen abzugeben.
- (6) Die Stadtvertretung, der Ausschuss für Soziales, Schulen und Kultur sowie die Stadtverwaltung sollen Anliegen und Anträge des Kinder- und Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten behandeln und beantworten.

§ 3

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlaments/Mitglieder

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 gewählten Personen, die am jeweils ersten Tag der Wahl entweder mindestens 11 Jahre alt sind oder mindestens die fünfte Klasse besuchen und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt. Vollendet ein Mitglied in einem Wahlzeitraum das 21. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende der zweijährigen Amtszeit Parlamentsmitglied.
- (3) Ein Ausscheiden aus dem Kinder- und Jugendparlament kann außerdem durch das Mitglied aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden.
- (4) Der/die Sprecher/-in oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/-in vertreten das Jugendparlament nach innen und nach außen.

(5) Bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann eine Abwahl von Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments durch das Kinder- und Jugendparlament mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Eine grobe Pflichtverletzung kommt gleich, wenn ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments nach ordnungsgemäßer Wahl sich in einer Weise betätigt, die gemäß § 8 Abs. 7 die Nichtwählbarkeit zur Folge gehabt hätte.

§ 4

Sprecher/in des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Das Kinder- und Jugendparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Sprecher oder eine Sprecherin und erste und zweite Stellvertretung. Auf Antrag findet eine geheime Wahl statt.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament wird durch seine Sprecherin oder seinen Sprecher, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, nach außen vertreten. Sie sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Verwaltung und die Gremien der Stadt.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher berichtet im Ausschuss für Soziales, Schulen und Kultur mindestens 1x im Jahr über seine und die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments.

(4) Sollten die Sprecherin oder der Sprecher und ihre oder seine Stellvertretung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Ausübung des jeweiligen Amtes der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(5) Der oder die Sprecher/-in kann durch einen Beschluss, der mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Parlaments zu fassen ist, abgewählt werden.

§ 5

Pflichten

(1) Die Jugendlichen, welche die Wahl in das Kinder- und Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament verpflichtet sich, den Fraktionen der Demminer Stadtvertretung auf Anfrage die Protokolle der Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die

- a) in der Hansestadt Demmin wohnen oder zur Schule gehen, eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst absolvieren oder arbeiten,
- b) mindestens 11 Jahre alt sind oder mindestens die fünfte Klasse besuchen,
- c) höchstens 21 Jahre alt sind.

§ 7 Wahlgremium

1. Das Kinder- und Jugendparlament bildet mindestens fünf Monate vor Ende seiner Amtszeit per Beschluss ein Wahlgremium, das aus drei vom Kinder- und Jugendparlament beauftragten Personen besteht. Das Wahlgremium organisiert in eigener Verantwortung die nächsten Wahlen. Die Hansestadt stellt die vierte Person im Wahlgremium, dieses wählt sich aus seinen Reihen einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.

(2) Das Wahlgremium hat die Aufgabe, mehrere Kandidaten zu suchen und zu garantieren, dass die Wahlen nach den Grundsätzen der Paragraphen 7 bis 10 der vorliegenden Satzung verlaufen.

(3) Das Wahlgremium bestimmt den Wahltermin in Abstimmung mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin. Er liegt außerhalb der Schulferien und muss durch das Kinder- und Jugendparlament bestätigt werden.

§ 8 Wahlvorschläge/Nominierung

(1) Das Wahlgremium wirbt mit Unterstützung des Bürgermeisters beziehungsweise der Bürgermeisterin und der Hansestadt Demmin um Kandidaten für das nächste Kinder- und Jugendparlament.

(2) Die Hansestadt Demmin stellt dem Wahlgremium Möglichkeiten zur Kandidatenwerbung in örtlichen Publikationen, in Schulen und anderen geeigneten Einrichtungen zur Verfügung.

(3) Die Bewerbungsphase beginnt mit der offiziellen Bekanntgabe der Wahl, spätestens jedoch am 90. Tag vor der Wahl. Alle Wahlvorschläge sind beim Leiter des Wahlgremiums bis zum Ende der Bewerbungsphase am 42. Tag vor der Wahl einzureichen.

(4) Die Eignung eines Kandidaten wird vor der Wahl vom Wahlgremium geprüft.

(5) Die vom Wahlgremium organisierte Nominierungsversammlung dient der Kandidatenvorstellung und ist nach Schließung der Bewerbungsphase durchzuführen. Alle Bewerbungen sind in einer Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge festzuhalten.

(6) Auf der Kandidatenliste muss die wählbare Person mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es muss ein schriftliches Einverständnis der wählbaren Person vorliegen, dass sie mit der Aufnahme in die Kandidatenliste einverstanden ist. Beizufügen ist jeweils ein Lichtbild (Passbild) der sich bewerbenden Person.

(7) Das Jugendparlament schließt Mitglieder aus dem Kinder- und Jugendparlament oder Kandidaten von der Nominierung aus, sofern eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Satzung und bei anderem, dem Kinder- und Jugendparlament schädigendem Verhalten. Dazu gehören insbesondere Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Kinder- und Jugendparlaments und die Mitgliedschaft in mehrheitlich extremistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen,
- bei Nichterfüllung mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Kinder- und Jugendparlament.

(8) Das Wahlgremium hat sich vor der endgültigen Nominierung mit der Verwaltung hinsichtlich der Einhaltung der vorstehenden Regelungen abzustimmen.

(9) Der Leiter beziehungsweise die Leiterin des Wahlgremiums macht unverzüglich nach der Nominierung, spätestens jedoch am 28. Tag vor der Wahl, die durch das Wahlgremium zugelassenen Bewerber/innen mit persönlichen Daten (Nachnamen, Vorname, Geburtsjahr) bekannt.

§ 9 Wahlvorbereitung

(1) Der/Die Leiter/-in des Wahlgremiums macht spätestens am 90. Tag vor der Wahl die Wahl zum Kinder- und Jugendparlament öffentlich bekannt.

(2) Die Hansestadt Demmin stellt in Absprache mit dem Wahlgremium die notwendigen Wahllokale (Jugendhaus und Schulen), die erforderliche Anzahl an Wahlurnen sowie vorbereitete Stimmzettel kostenlos zur Verfügung.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Wahlberechtigung i.S. des § 6 der Satzung vom Wahlgremium zu prüfen. Die Nachweispflicht obliegt den Wahlberechtigten.

§ 10 Wahlvorgang

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden in allgemeiner, direkter, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlberechtigten haben bis zu zwei Stimmen, die sie einem Kandidaten geben oder beliebig auf zwei Kandidaten verteilen können.

(3) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt das Wahlgremium fest, wie viele Stimmen auf jeden Bewerber entfallen. Dabei prüfen und bestimmen sie die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Als ungültig sind Stimmzettel zu werten:

- die keine Kennzeichnung enthalten,
- die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- auf denen insgesamt mehr als zwei Stimmen abgegeben wurden,
- die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Die Bewerber bzw. Bewerberinnen mit den meisten Stimmen werden Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments. Bei Stimmengleichheit von mehreren Bewerbern entscheidet über die Plätze 10 und 11 das Los.

(5) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl auf einer Liste verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar. Wenn jemand die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt, sofern das Kinder- und Jugendparlament dann weniger als 12 Mitglieder hat. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(6) Die Wahl und das Wahlergebnis sind durch den Leiter bzw. die Leiterin des Wahlgremiums zu protokollieren.

(7) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Leiter bzw. der Leiterin des Wahlgremiums öffentlich bekannt gemacht. Die Hansestadt Demmin wird bei der Veröffentlichung Unterstützung leisten.

(8) Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden. Das bestehende Kinder- und Jugendparlament führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendparlaments kommissarisch weiter.

(9) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendparlaments endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendparlaments nach zwei Jahren.

§ 11 Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt nach Bedarf. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem das Parlament einzuberufen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung der Hansestadt Demmin.
- (2) Die Sitzungen des Parlaments werden durch den/die Sprecher/in einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung bestimmt die Frist zur Einladung der Mitglieder. Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung mitversandt werden. Zur ersten Sitzung des Parlaments lädt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin innerhalb von zwei Wochen nach dem 1. des auf die Wahl folgenden Monats ein.
- (3) Die Sitzungstermine werden spätestens zwei Wochen vorher auf der Homepage der Hansestadt Demmin veröffentlicht.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind öffentlich. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments untersagt.
- (5) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments entschieden.
- (6) Über die Tagesordnung der Sitzung wird am Anfang der Sitzung abgestimmt. Änderungen der Tagesordnung sind auf Antrag und nach Abstimmung zulässig. Die Sitzungen werden durch Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments in einem wechselnden Turnus protokolliert.
- (7) Zu Beginn jeder Sitzung können Anliegen, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, von nicht gewählten Mitgliedern vorgetragen und während des öffentlichen Teils der Sitzung über sie beraten werden.
- (8) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sind berechnete, an allen öffentlichen Teilen der Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilzunehmen.

§ 12 Unterstützungsmaßnahmen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet vertrauensvoll mit der Hansestadt zusammen. Durch Empfehlung und in Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendparlament wird eine Kontaktperson ausgewählt, die das Kinder- und Jugendparlament fachlich begleitet und unterstützt.
- (2) Das Kinder- & Jugendparlament erhält zu allen Beratungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine Einladung.

(3) Für seine Arbeit stellt die Hansestadt dem Parlament geeignete Räumlichkeiten im Jugendhaus zur Verfügung.

(4) Die Adresse des Kinder- und Jugendparlaments ist die Adresse des Jugendhauses, Sandbergtannen 3, in 17109 Hansestadt Demmin.

Die postalische Adresse lautet: Hansestadt Demmin, Kinder- und Jugendparlament, Markt 1, 17109 Hansestadt Demmin.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Demmin, 02.07.2026

im Original gezeichnet

Witkowski
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.